



Wasserversorgungsreglement

der Wasserversorgung Brandis AG

Abkürzungen

BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	Umbauter Raum
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
WV	Wasserversorgung
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Brandis AG

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Wasserversorgung Brandis AG (nachstehend WV Brandis AG) folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der WV Brandis AG. Dieses umfasst die Gemeindegebiete der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau. Davon ausgenommen sind Gebiete, deren Versorgung vertraglich anderen Wasserversorgungen übertragen ist.

² Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (nachstehend Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

II. Pflichten der WV Brandis AG

Art. 2

Aufgaben,
Zuständigkeit

¹ Die WV Brandis AG versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

³ Der Verwaltungsrat erfüllt die Aufgaben der WV Brandis AG nach übergeordnetem Recht und nach den Bestimmungen dieses Reglements. Arbeiten zur Aufgabenerfüllung können durch den Verwaltungsrat ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden. Die Befugnis zum Erlass von Verfügungen durch Dritte benötigt einen Erlass der Generalversammlung.

⁴ Die WV Brandis AG kann Leistungen nach Abs. 1 und 2 auch für Dritte erbringen und weitere Gebiete versorgen. Diese Leistungen sind zu kostendeckenden Preisen zu verrechnen und in einem Vertrag mit dem Verwaltungsrat zu regeln.

Art. 3

Kataster und
Aufbewahrung
der Pläne

¹ Die WV Brandis AG erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die WV Brandis AG bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Art. 4

Schutzzonen

¹ Die WV Brandis AG ist zuständig für allfällige Anpassungen der zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen bestehenden Schutzzone im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung [UeO] nach WVG). Der Verwaltungsrat beschliesst die UeO.

² Die WV Brandis AG hat die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden und künftigen Schutzzonenvorschriften und vollzieht diese.

³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinden einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung

¹ Die WV Brandis AG erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen. In der GWP werden alle von der WV Brandis AG reglementarisch und vertraglich versorgten Gebiete erfasst.

Art. 6

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht der WV Brandis AG besteht in ihrem Versorgungsgebiet (Art. 1 Abs. 1) für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die WV Brandis AG kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Wasserabgabe Menge und Qualität

¹ Die WV Brandis AG gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die WV Brandis AG ist nicht verpflichtet,

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Art. 8

Betriebsdruck

Die WV Brandis AG gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. ihr gesamtes Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung

¹ Die WV Brandis AG kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

III. Pflichten der Wasserbeziehenden

Art. 10

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der WV Brandis AG bezogen werden.

Art. 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Art. 12

Nutzung von
Eigen-, Regen-
oder Grauwasser

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der WV Brandis AG darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Art. 13

Meldepflicht

Der WV Brandis AG müssen gemeldet werden

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrößen der Gebühren (wie LU oder uR).

Art. 14

Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung der WV Brandis AG ist erforderlich für

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen;
- c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrößerung des uR;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
- h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.

² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 15

Abtrennung

¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.

² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die WV Brandis AG.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Art. 16

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der WV Brandis AG sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.

² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der WV Brandis AG zur Verfügung zu stellen.

³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die WV Brandis AG die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 18

Anpassung der Hausinstalltionen

Die WV Brandis AG kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

Art. 19

Wasserversorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

² Die von der WV Brandis AG erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die

geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der WV Brandis AG.

³ Die WV Brandis AG plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Art. 20

Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der WV Brandis AG.

² Die WV Brandis AG plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 21

Absperrschieber Hausanschlussleitung

¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der WV Brandis AG.

² Die WV Brandis AG bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.

³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

Art. 22

Wasserzähler

¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der WV Brandis AG. Anpassungen dürfen nur von der WV Brandis AG vorgenommen werden.

² Die WV Brandis AG bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Die WV Brandis AG installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Gebührenrelevante Nebenwasserzähler müssen über die WV Brandis AG bezogen werden und werden den Wasserbeziehenden zu den Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die WV Brandis AG kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

¹ Die WV Brandis AG revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die WV Brandis AG die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Art. 25

Private Anlagen ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn

die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Art. 26

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Verwaltungsrat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Art. 27

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die WV Brandis AG kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung der WV Brandis AG. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.

⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

V. Technische Vorschriften

Art. 28

Technische
Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Art. 29

Installationsbe-
rechtigung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der WV Brandis AG verfügen.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.

⁴ Die WV Brandis AG ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Art. 30

Hausan-
schlussleitun-
gen und Haus-
installationen

¹ Die WV Brandis AG prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.

² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der WV Brandis AG bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die WV Brandis AG die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.

⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 31

Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

VI. Finanzierung

Art. 32

Finanzierung der Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die WV Brandis AG finanziert sich mit

- a. einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren);
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst die Generalversammlung im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif) die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 33

Einmalige Gebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühr

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW und der m³ des gesamten umbauten Raumes (uR) erhoben.

³ Nachweislich bereits bezahlte einmalige Löschgebühren nach Art. 34 werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten uR wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Art. 34

Löschgebühr

¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet. Sie ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. b.

Art. 35

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder m³ uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder m³ uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Art. 36

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten LU erhoben.

Grundgebühr

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Art. 37

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die WV Brandis AG stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

² Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise Bauwasser werden eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro volle 100 m³ uR bzw. ein Pauschalbetrag pro Tag für Anlagen ohne uR erhoben.

Art. 38

Weitere Gebühren

¹ Die WV Brandis AG erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;

- c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif gemäss der Gebührenverordnung.

Art. 39

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit

- Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
- Eigentümerschaft der geschützten Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnende Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der WV Brandis AG verursacht.

Art. 40

Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollen- dung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die einmalige Löschargebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschargebühr später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

⁴ Der Verwaltungsrat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung (Wassertarif) fest.

Art. 41

Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 42

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

¹ Zuständig für die Einforderung und die Verfügung sämtlicher Gebühren ist der Verwaltungsrat.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 43

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 - 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Verwaltungsrat mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 500.– erhoben.

² Der Verwaltungsrat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der WV Brandis AG bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der WV Brandis AG bezieht, schuldet ihr die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen ihr dadurch verursachten Aufwendungen der WV Brandis AG. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die WV Brandis AG erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird.

Art. 44

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 45

Grundlagenda-
ten

Die WV Brandis AG und die Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau stellen einander die Grundlagendaten der einmaligen Gebühren (LU) und der wiederkehrenden Gebühren (LU und m3 Wasserbezug) zum Zweck der Festlegung der geschuldeten Wasser- und Abwassergebühren zu. Die beiden Einwohnergemeinden sind im Einzelfall befugt, die Grundlagendaten vor Ort zu überprüfen.

Art. 46

Übergangsbe-
stimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bis-
herigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im
Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 46 alle mit diesem Reglement
im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 48

Anpassung

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende An-
lagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Beschlossen durch die Generalversammlung der Wasserversorgung Brandis
AG.

Rüegsau, 5. Dezember 2023

Wasserversorgung Brandis AG

Beat Zaugg

Präsident des Verwaltungsrats

Niklaus Burkhalter

Vizepräsident des Verwaltungsrats